



Legende

Zonierung

- Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 9 Nr. 3a der Verordnung (WKA bis 200 m Höhe zulässig, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind)
- Präferenzonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung (WKA bis 200 m Höhe können nach Einzelprüfung zugelassen werden, soweit diese Flächen durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind)
- Tabuzonen für Windkraftnutzung gemäß § 3 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 3 der Verordnung

Sonstiges

- Naturpark Altmühltal
- Naturpark Schutzzone (Landschaftsschutzgebiet)
- Grenze Regierungsbezirke
- Landesregionalgrenzen

Kartographie:
Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, www.geobasis.bayern.de

Zonierungskarte
 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung
 über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenaab)“
 vom 14.10.2013


 Dr. Faber-Moser
 Landrat

(Verzeichnis der Naturparks beim Landesamt
für Umweltschutz Nr. BAY - 15)

Karte Nordwest (NW) zur Festsetzung der
Tabuzonen, Präferenzonen und
Ausnahmezonen für Windkraftnutzung
gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3

